

## **POLICY DER ETH ZÜRICH ZUR TIEREXPERIMENTELLEN FORSCHUNG**

Für den Erkenntnisfortschritt in den Lebens- und Ernährungswissenschaften sowie in der Medizintechnik sind auch Versuche mit lebenden Tieren von entscheidender Bedeutung. Der respektvolle, fachkundige und verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren ist für die ETH Zürich eine Maxime ethischen Handelns und gleichzeitig Voraussetzung für aussagekräftige tierexperimentelle Forschung. Die Schulleitung der ETH Zürich verpflichtet sich deshalb, in ihren Forschungsgruppen die Einhaltung der nachfolgenden Grundsätze und Prinzipien zu fordern und zu fördern.

Die „Policy der ETH Zürich zur tierexperimentellen Forschung“ wurde am 30. Oktober 2012 von der Schulleitung in Kraft gesetzt (Ergänzungen in Ziffern 8 und 9 vom 13. November 2012). Auch alle daraus abgeleiteten internen Weisungen sind verbindlich.

### **Die Schulleitung der ETH Zürich ...**

- 1.** ... verlangt von allen in der tierexperimentellen Forschung tätigen Mitarbeitenden einen respektvollen, fachkundigen und verantwortungsbewussten Umgang mit ihren Tieren.
- 2.** ... fordert eine vorbildliche Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzes<sup>1</sup> und der 3R-Prinzipien<sup>2</sup>. Sie unterstützt Verbesserungen bei der Umsetzung von 3R, insbesondere die Anwendung von Methoden und Massnahmen zur Verminderung der Belastung der Tiere vor, während und nach dem Experiment (refinement), den Einsatz modernster Verfahren bei der Versuchsplanung zur Minimierung der Tierzahlen und zur Vermeidung von unnötigen Versuchswiederholungen (reduction) sowie den Ersatz spezifischer Tierexperimente durch andere Verfahren (replacement).
- 3.** ... stellt eine Tierhaltungs- und Forschungsinfrastruktur zur Verfügung, die eine professionelle tiergerechte Haltung, Zucht und Pflege ermöglicht und gleichzeitig Forschung erlaubt, die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Praxis entspricht.
- 4.** ... setzt sich für den Wissenstransfer unter den Forschenden auch über Erkenntnisse aus negativen Befunden ein mit dem Ziel, die Anzahl eingesetzter Versuchstiere zu vermindern und die für den angestrebten Erkenntnisgewinn geeignetsten Verfahren zu fördern.
- 5.** ... gewährleistet, dass die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung für tierexperimentell tätige Forschende sowie für Labor- und Tierpflegepersonal auf hohem Qualitätsniveau und frühzeitig durchgeführt wird. Sie fördert die Zusammenarbeit mit externen, vom Bundesamt für Veterinärwesen akkreditierten Kursanbietern. Darüber hinaus fordert und fördert sie wo nötig ergänzende interne Schulung und themenspezifische Weiterbildung.
- 6.** ... verpflichtet sich zu einer transparenten und konstruktiven Kommunikation über Tierversuche, Tierschutz und Alternativmethoden. Sie vertritt ihre Anliegen in einem offenen Dialog mit den politischen Entscheidungsträgern, mit den Vollzugsbehörden und auch mit der Öffentlichkeit. Darüber hinaus sorgt sie dafür, dass ihre Mitarbeitenden für die Komplexität der experimentellen Forschung mit Tieren sensibilisiert werden und sich der unterschiedlichen Bewertung in der Schweizer Gesellschaft bewusst sind, und fördert damit eine umfassende und differenzierte Meinungsbildung.

---

<sup>1</sup> Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455), Art. 3, 17-20; Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1), Art. 112-149; Verordnung des BVET vom 12. April 2010 über die Haltung von Versuchstieren und die Erzeugung gentechnisch veränderter Tiere sowie über die Verfahren bei Tierversuchen (Tierversuchsverordnung, SR 455.163).

<sup>2</sup> Die 3R (*replace, reduce, refine*) beziehen sich auf ein von William Russell & Rex Burch (*Principles of Humane Experimental Technique*, 1959) entwickeltes und heute international anerkanntes Konzept, das bei der Planung eines Tierversuches zu berücksichtigen ist.

7. ... unterstützt mit der Funktion der bzw. des Tierschutzbeauftragten ihre Forschenden im Umgang mit den Aufsichts- und Bewilligungsbehörden sowie bei der Umsetzung der Tierschutzanforderungen. Bei Fragen der Strategie und der Kommunikation wird sie von ihrer oder ihrem Delegierten für Tierschutzbelange sowie von einer oder einem von den Tierversuchsleitenden gewählten Vertretenden beraten.

#### **Alle Mitarbeitenden der ETH Zürich, die mit Tieren arbeiten ...**

8. ..., befolgen die Schweizerischen Rahmenbedingungen<sup>3</sup> und die Policy der ETH Zürich zur tierexperimentellen Forschung. Sie verfügen über eine ihren Aufgaben entsprechende Fachausbildung, d.h. über Kenntnisse der Biologie der genutzten Tiere sowie der gesetzlichen und institutionellen Anforderungen und Weisungen.

9. ..., überwachen und dokumentieren in Eigenverantwortung sorgfältig die möglichen Belastungen der Tiere vor, während und nach jedem experimentellen Einsatz und reduzieren diese wo immer möglich durch geeignete Massnahmen. Abweichungen von den Handlungsstandards nehmen sie nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden in für das Erreichen des Versuchsziels unabdingbaren und präzise begründeten Ausnahmefällen vor.

#### **Die bzw. der Tierschutzbeauftragte der ETH Zürich ...**

10. ... handelt unabhängig von den Forschenden und Tierhaltungsverantwortlichen und ist direkt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen unterstellt. Als Fachperson ist sie oder er das Bindeglied der ETH Zürich zu den Behörden, überwacht die korrekte Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener sowie ETH-intern vereinbarter Massnahmen und kann fallspezifisch den Einsatz von etablierten sowie die Entwicklung und Validierung von neuen 3R-Verfahren anregen. Im Falle von Verstössen gegen gesetzliche Auflagen oder von Abweichungen von vereinbarten Protokollen und Datenbankeinträgen ist die bzw. der Tierschutzbeauftragte befugt, eine korrekte Umsetzung einzufordern und mit Hilfe der Schulleitung durchzusetzen.

#### **Die Verantwortlichen für die Tierhaltung der ETH Zürich ...**

11. ... sind verpflichtet, bei der Haltung, Zucht und Pflege von Versuchstieren sowie bei der Erfassung der Belastung von gentechnisch veränderten Tieren die gesetzlichen Bestimmungen und die standortspezifischen Richtlinien einzuhalten. Zusammen mit den Versuchsdurchführenden, der oder dem Tierschutzbeauftragten, den Tierhaltungsveterinärinnen und -veterinären sowie gegebenenfalls Behörden wirken sie an der Entwicklung von einheitlichen und transparent dokumentierbaren Prozessen mit (z.B. in Form von SOPs<sup>4</sup>), setzen diese in ihren Einheiten um und gewährleisten damit eine professionelle Tierbetreuung.

#### **Die Forschungsgruppenleiter der ETH Zürich ...**

12. ..., die tierexperimentelle Forschung initiieren und leiten, gewährleisten in ihrer Forschungsgruppe die korrekte Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften und internen Weisungen. Als Versuchsleitende haben sie Vorbildfunktion für ihre Mitarbeitenden und fördern das Problembewusstsein in der Thematik Tierversuche. Sie fördern die gesetzlich vorgeschriebene Aus- und Weiterbildung. Sie orientieren sich neben den gesetzlichen Bestimmungen an den Empfehlungen der Fachorganisationen der Versuchstierkunde sowie an den neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

---

<sup>3</sup> Tierschutzgesetzgebung (vgl. Fussnote 1) sowie „Ethische Grundsätze und Richtlinien für Tierversuche“, Akademie der Wissenschaften Schweiz (2005)

<sup>4</sup> Standardarbeitsanweisungen (*Standard Operating Procedures*)